

Allgemeine Geschäftsbedingungen der HTL Verpackung GmbH

Mai 2008



Allgemeine Geschäftsbedingungen der HTL Verpackung GmbH

Juni 2007

§ 1

Allgemeines

1. Für sämtliche Aufträge gelten ausschließlich diese Geschäftsbedingungen in ihrer jeweils gültigen Fassung. Abweichende Bedingungen, die nicht ausdrücklich schriftlich von uns anerkannt wurden, sind für uns auch dann nicht verbindlich, wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wurde. Unsere Geschäftsbedingungen gelten durch Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung als anerkannt.
2. Wir sind berechtigt, sämtliche Daten über den Kunden i.S.d. Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten, die wir im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung vom Auftraggeber selbst oder von Dritten erhalten.
 - 3.1. Sind diese Geschäftsverbindungen ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam, so bleiben der Vertrag sowie die Bedingungen selbst im Übrigen gleichwohl wirksam.
 - 3.2. Soweit Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, so gelten diese durch die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften ersetzt.
4. Soweit in diesen Bedingungen von „Kaufleuten usw.“ oder „kaufmännischer Kundschaft“ u. ä. die Rede ist, sind damit jeweils sämtliche in §24 Abs. 1 AGBG genannten Personen gemeint, also: jeder Kaufmann, wenn der Vertrag zum Betriebe seines Handelsgewerbes gehört, juristische Person des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen.

§ 2

Lieferbedingungen

1. Angebot und Abschluss

Unsere Angebote sind unverbindlich und freibleibend. Ein Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande. Auch alle sonstigen Abmachungen (insbesondere nachträgliche Veränderungen) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns. Dies gilt

auch für mündliche, telefonische oder telegrafische Abreden.

2. Preise

- 2.1. Unsere Preise sind grundsätzlich freibleibend. Maßgebend sind alle am Tage der Lieferung gültigen Preise gemäß unseren Preislisten. Allgemeine Preiserhöhungen in Lohn oder Material können zu Preisänderungen bzw. Teuerungszuschlägen während der Vertragsdauer führen.
- 2.2. Die Preise verstehen sich ab Lager oder Lieferwerk und schließen die Kosten für Verpackung, Fracht, Auf- und Abladen, Transport, Versicherung, Aufstellung, Montage und Inbetriebnahme nicht ein.
- 2.3. Unser Mindestrechnungsbetrag beträgt EUR 150,-. Bei Auftragserteilung von Kleinmengen unter diesem Wert behalten wir uns bei Rechnungslegung einen Zuschlag von EUR 10,- vor.

3. Liefer- und Leistungszeit

- 3.1. Liefertermine und -fristen beginnen erst nach Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages, Bestätigung durch uns sowie dem Eingang evtl. vereinbarter Anzahlungen, Vorkassens o. ä.
 - 3.2. Feste Leistungszeiten gelten nur dann als vereinbart, wenn sie in der schriftlichen Auftragsbestätigung zugesichert sind. Auch dann handelt es sich aber nicht um Fixtermine im Sinne des § 361 BGB, wenn sie nicht ausdrücklich als solche bezeichnet sind.
 - 3.3. Bei Leistungsverzögerungen durch höhere Gewalt, Aufruhr, Streik, Aussperrung oder unverschuldete Betriebsstörung (auch bei Zulieferern) verlängert sich die Leistungszeit um den Zeitraum bis zur Behebung der Störung. Nach unserer Wahl können wir in einem solchen Fall auch unter Ausschluss jedweder Ersatzansprüche vom Vertrag zurücktreten.
 - 3.4. In allen übrigen Fällen eines von uns zu vertretenden Leistungsverzuges kann der Kunde nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist, die
-

mindestens 6 Wochen betragen muss, vom Vertrag zurücktreten. Die Nachfrist muss schriftlich durch Einschreiben gesetzt werden und beginnt mit dem nachgewiesenen Zugang des Nachfristverlangens bei uns.

4. Lieferung und Versand, Gefahrenübergang, Teillieferung

4.1. Die Lieferung erfolgt nach unserer Wahl ab Lager bzw. unserer Verkaufsstelle oder Herstellerwerk.

4.2. Wir behalten uns handelsübliche oder unter Beachtung üblicher Sorgfalt technisch nicht vermeidbare Abweichungen von physikalischen und chemischen Größen einschließlich Farben, Maße, Gewichte und Mengen vor, auch gegenüber Vorlagemustern. Mehr- oder Minderlieferung sind, soweit es sich um Anfertigung oder Standardpackungs-Ware handelt, bis zu 20% zulässig.

4.3. Besondere Bedingungen für Folienanfertigungen: Bei Fertigungen aus Hochdruck-Polyethylen (LDPE) behalten wir uns eine Folienstärkentoleranz von 25% für Folienbreiten bis 2500 mm Liegebreite - kleiner als 15my bis 25my 15%, größer als 25my 13% sowie für Folienbreiten zwischen 2500 mm bis 5000 mm Liegebreite kleiner als 50my 20% sowie größer als 50my 15% nach oben oder unten und bei Fertigungen aus Niederdruck-Polyethylen (HDPE) eine Folienstärkentoleranz von 20% nach oben oder unten vor. Bei LLDPE-Stretchfolien behalten wir uns eine Stärkentoleranz unter 15my 15% und ab 15my 10% nach oben oder unten vor. Der Käufer gesteht uns bei allen Produkten eine Breiten- und Längentoleranz von 5% nach oben oder unten zu, mindesten jedoch 20mm. Da wir unsere Folienprodukte in maschineller Massenfertigung herstellen lassen, kann der Kunde aus einem Ausschuss von bis zu 2% keine Rechte geltend machen, wobei sich bei Druckaufträgen die zulässige Ausschussmenge auf 5% erhöht. Wir behalten uns bei Aufträgen mit festen Farbvorgaben gewisse Abweichungen vor, da bei dem Flexodruckverfahren - insbesondere bei Rasterdrucken -

Farbabweichungen technisch bedingt und nicht zu umgehen sind.

4.4. Besondere Bedingungen für Wellpappen- und Vollpappenerzeugnisse: Die Fertigung der an Sie gelieferten Wellpappenverpackungen und Vollpappenverpackungen erfolgt unter Zugrundelegung des Prüfkataloges für Wellpappeschachteln des Verbandes der Wellpappen-Industrie e.V. und des Handbuchs „Verpackungen aus Vollpappe“ des Verbandes Vollpappekartonagen e.V. in der jeweils gültigen Version. Der Verkäufer behält sich nachstehende Mehr- oder Minderlieferungen vor:

bei Lieferungen bis zu 500 Stück 30%

bei Lieferungen bis zu 2000 Stück 20%

bei Lieferungen über 2000 Stück 10%

Bei Teillieferungen behalten wir uns vor, Mehr- oder Minderlieferungen auf die einzelnen Lieferungen zu verteilen. Für Zählfehler bis ca. 5% oder Auslesemängel haften wir nicht. Die aus diesem Grunde geltend gemachten Beanstandungen können von uns nicht anerkannt werden. Gewichtsschwankungen bis zu 10% nach oben oder unten, die durch die Toleranz der qm-Gewichte der Decken- und Wellenpapier begründet sind, müssen wir uns ebenfalls vorbehalten.

4.5. Die Ware reist auf Gefahr des Kunden, unabhängig vom Ort der Versendung oder deren Art.

4.6. Die Gefahr geht mit der Absendung auf den Kunden über, auch wenn ausnahmsweise der Versand - gleichgültig auf wessen Kosten - von uns wirksam übernommen wurde. Verzögert sich die Versendung oder Entgegennahme aus nicht von uns zu vertretenden Gründen, so geht die Gefahr insgesamt bereits mit Erhalt der Anzeige der Versandbereitschaft, Lieferbereitschaft o. ä. auf den Kunden über, die Versendung gilt dann zu diesem Zeitpunkt als erfolgt. Gleichzeitig sind wir ab diesem Zeitpunkt berechtigt, die Ware auf Kosten des Kunden gegen Bruch-, Transport- und Feuerschaden zu versichern, eine Verpflichtung hierzu

besteht nur, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart und der Kunde seinerseits nicht in Leistungsverzug ist.

4.7. Zur Teilleistung sind wir jederzeit berechtigt (Abweichung von §266 BGB)

4.8. Die Rücknahme verkaufter Ware ist ausgeschlossen. Sofern wir ausnahmsweise Ware zurücknehmen, wird der am Tage der Rücknahme gültige Nettopreis oder der evtl. niedrigere Verkaufspreis des Liefertages unter Abzug der entstehenden Bearbeitungskosten zur Verrechnung mit einem Folgeauftrag gutgeschrieben.

5. Beanstandung/Mängelrügen

5.1. Offenkundige Mängel sind unverzüglich, längstens innerhalb 8 Tagen nach Erhalt der Ware schriftlich geltend zu machen.

5.2. Erkennbare oder verdeckte Mängel sind von Kaufleuten usw. ebenfalls unverzüglich, längstens jedoch innerhalb 8 Tagen nach Untersuchung (§ 377 II HGB) oder Entdeckung schriftlich anzumelden.

5.3. Alle Gewährleistungsansprüche verjähren gemäß § 477 BGB in 6 Monaten ab Lieferung.

6. Schutzrechte für Entwicklungen/Urheberrecht

6.1. Soweit unsere Leistung in der Erstellung technischer Beratung, besonders der Erarbeitung technischer Lösungsvorschläge, der Erstellung von Zeichnungen, Rezepturen, Entwicklung und Verbesserung von Produkten usw. besteht, behalten wir uns sämtliche Rechte hieran vor. Dies gilt insbesondere für unser geistiges Eigentum an den Erzeugnissen, aber auch das körperliche Eigentum an sämtlichen Zeichnungen, Mustern, Modellen usw.

6.2. Jegliche Weitergabe, auch nur zur Ansicht, jede Art der Weiterverwendung, des Nachbaus (jeweils ganz oder teilweise) ist untersagt und verpflichtet - unbeschadet aller unserer sonstigen Ansprüche - zur Herausgabe des in dieser Weise Hergestellten oder Erlangten. Der Kunde ist auf Verlangen verpflichtet, uns unverzüglich alle zur Geltendmachung unserer Rechte

notwendigen Auskünfte zu erteilen oder die entsprechenden Unterlagen vorzulegen. Zeichnungen, Muster, von uns entwickelte Formen usw. sind auf Verlangen an uns zurückzugeben, ferner auf jeden Fall unaufgefordert dann, wenn uns der Auftrag nicht erteilt wird.

6.3. Sofern wir Gegenstände nach Angaben oder Unterlagen des Bestellers liefern, übernimmt dieser die Gewähr dafür, dass Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.

6.4. Weitergehende gesetzliche Ansprüche wegen Verletzung unserer Rechte bleiben unberührt.

6.5. Produziert oder beschafft HTL Verpackung GmbH bei der Auftragsabwicklung Lithographien, Kopiervorlagen, (Stanz-) Werkzeuge, Klischees oder andere Produktionshilfsmittel, sind diese vom Besteller netto ohne Skontoabzug zu bezahlen. Eigentums- und Urheberrechte von HTL Verpackung GmbH bleiben unberührt, auch nach Vertragserfüllung. Der Besteller erlangt keinen Eigentums- oder Besitzverschaffungsanspruch.

§ 3

Druckvorschriften

1. Für Druckfehler, die der Auftraggeber in dem von ihm als „druckreif“ bezeichneten Korrekturabzug übersehen hat, sind wir nicht haftbar. Kosten, die uns durch nachträgliche Änderungen, farbige Abzüge oder Andrucke entstehen, stellen wir in Rechnung.

§ 4

Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur vollständigen Bezahlung unserer Kaufpreisforderung sowie aller anderen uns gegen den Kunden zustehenden Forderungen bleibt die gelieferte Ware unser Eigentum. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne unserer Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist, und sichert sodann den Saldo.

2. Wird die von uns gelieferte Vorbehaltsware vom Kunden be- oder verarbeitet, so erfolgt

die Be- oder Verarbeitung für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB.

3. Wird unsere Vorbehaltsware mit eigener Ware des Kunden oder mit fremder Vorbehaltsware verbunden oder vermischt oder zusammen mit solcher Ware verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache oder an dem vermischten Bestand im Verhältnis des Wertes unserer Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung. Auf die durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung herbeigeführte Wertsteigerung erheben wir keinen Anspruch.
 4. Die gemäß § 4 Nr. 2 in unserem Eigentum und die gemäß § 4 Nr. 3 in unserem Miteigentum stehende Ware sichert unsere Forderungen in gleicher Weise wie die von uns ursprünglich gelieferte Vorbehaltsware. Wir sind berechtigt, die Befugnis des Kunden zur Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung unserer Vorbehaltsware zu widerrufen, wenn der Kunde uns gegenüber in Zahlungsverzug gerät.
 5. Der Kunde tritt seine Forderung mit allen Nebenrechten aus dem Weiterverkauf unserer Vorbehaltsware sowie der gemäß § 4 Nr. 2 in unserem Eigentum und der gemäß § 4 Nr. 3 in unserem Miteigentum stehenden Ware zur Sicherheit für alle uns im Zeitpunkt der Weiterveräußerung gegen den Kunden zustehenden Ansprüche bereits jetzt an uns ab. Im Falle der Weiterveräußerung der Ware, die gemäß § 4 Nr. 3 in unserem Miteigentum steht, gilt als abgetreten jedoch nur der Teil der Forderung, der dem Wert unseres Miteigentumsanteils entspricht.
 6. Der Kunde ist ermächtigt, die Forderung aus dem Weiterverkauf im Rahmen des echten Factoring abzutreten, sofern uns diese Abtretung im Voraus angezeigt wird und der Factoring-Erlös zumindest den Warenwert unserer Vorbehaltsware bzw. der gemäß § 4 Nr. 2 in unserem Eigentum oder gemäß § 4 Nr. 3 in unserem Miteigentum stehenden Ware, aus deren Verkauf die jeweilige Forderung stammt, erreicht. Die Forderungen und sonstigen Ansprüche gegen den Factor aus dem Verkauf der an uns sicherungshalber abgetretenen Forderungen tritt der Kunde bereits jetzt an uns ab; sie dienen wie diese zur Sicherung unserer Ansprüche. Wir nehmen die vorstehenden Abtretungen hiermit an.
 7. Übersteigt der realisierbare Wert der uns zur Sicherheit abgetretenen Forderungen unsere Ansprüche gegen den Kunden um mehr als 10 %, so sind wir auf Verlangen des Kunden verpflichtet, darüber hinaus bestehende Sicherheiten freizugeben.
 8. Der Kunde ist berechtigt, die abgetretenen Forderungen für uns einzuziehen. Diese Ermächtigung erlischt jedoch, wenn der Kunde uns gegenüber in Zahlungsverzug gerät. In diesem Fall sind wir bevollmächtigt, im Namen des Kunden dessen Abnehmer von der Abtretung zu unterrichten. Der Kunde ist verpflichtet, uns zur Geltendmachung unserer Rechte gegen seine Abnehmer die erforderlichen Auskünfte zu geben, insbesondere die Abnehmer namhaft zu machen, und die erforderlichen Urkunden und Unterlagen auszuhändigen.
 9. Der Kunde ist zur Weiterveräußerung unserer Vorbehaltsware sowie der gemäß § 4 Nr. 2 in unserem Eigentum und der gemäß § 4 Nr. 3 in unserem Miteigentum stehenden Ware nur im Rahmen seines Gewöhnlichen Geschäftsverkehrs und nur unter der Voraussetzung berechtigt, dass die Kaufpreisforderung aus dem Weiterverkauf gemäß § 4 Nr. 5 auf uns übergeht. Diese Ermächtigung erlischt, wenn der Kunde uns gegenüber in Zahlungsverzug gerät. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware sowie die gemäß § 4 Nr. 2 in unserem Eigentum stehende Ware, insbesondere zu einer Verpfändung oder Sicherungsübereignung, ist der Kunde nicht berechtigt.
 10. Der Kunde ist verpflichtet, unsere Vorbehaltsware sowie die gemäß § 4 Nr. 2 in unserem Eigentum und die gemäß § 4 Nr. 3 in unserem Miteigentum stehende Ware gegen Verlust und Beschädigung aufgrund von Feuer, Diebstahl, Wasser oder ähnlichen Gefahren ausreichend zu versichern und uns auf Verlangen den Versicherungsschutz nachzuweisen. Der Kunde tritt hiermit seine Entschädigungsansprüche, die ihm gegen Versicherungsgesellschaften oder sonstige Ersatzverpflichtete zustehen - gegebenenfalls anteilig -, an uns ab. Jegliche Beeinträchtigung unserer Vorbehaltsware sowie der gemäß § 4 Nr. 2
-

in unserem Eigentum und der gemäß § 4 Nr. 3 in unserem Miteigentum stehenden Ware ist uns ebenso bekannt zu geben wie Zugriffe Dritter darauf.

11. Erlischt die Weiterveräußerungsbefugnis, ist der Kunde auf unser Verlangen verpflichtet, uns Auskunft über den Bestand unserer Vorbehaltsware sowie der gemäß § 4 Nr. 2 in unserem Eigentum und der gemäß § 4 Nr. 3 in unserem Miteigentum stehende Ware zu erteilen.
12. Des Weiteren sind wir berechtigt, die an uns herausgegebene Vorbehaltsware zur Befriedigung unserer Ansprüche freihändig zu verwerten, sobald wir vom Vertrag zurückgetreten sind.

§ 5

Gewährleistung/Haftung

1. Gewährleistung

Wir leisten für die von uns gelieferten Erzeugnisse Gewähr gemäß den Bedingungen unserer Vorlieferanten ein Jahr für Handelsware, Eigenerzeugnisse, Werkstatt- und sonstige Dienstleistungen gemäß nachfolgenden Bestimmungen:

- 1.1. Für nicht unwesentliche Mängel und nachgewiesene Sorgfaltspflichtverletzung kommen wir nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder durch Ersatzlieferung auf. Ein Wandlungs- oder Minderungsanspruch ist nur gegeben, wenn nach unserer Entscheidung Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht erfolgen kann.
- 1.2. Unsere Angaben zum Lieferungs- und Leistungsgegenstand, zum Verwendungszweck usw. (z. B. Maße, Gewicht, Härte, Gebrauchswerte) stellen lediglich Beschreibungen etc. und keine zugesicherten Eigenschaften dar; sie sind nur als annähernd zu betrachten. Branchenübliche Abweichungen müssen wir uns vorbehalten, dasselbe gilt bei Kauf nach Probe, Muster oder entsprechend früheren Lieferungen.
- 1.3. Soweit unsere Leistung in der Erteilung von Beratung, sonstiger Hilfestellung bei der Lösung technischer Probleme o. ä. besteht, wird diese von geschulten Fachkräften nach bestem Wissen und Gewissen durchgeführt, jedoch ohne

Verbindlichkeit. Eine Gewähr können wir insofern nicht übernehmen.

2. Gewährleistungs-Ausschlüsse

- 2.1. Gewährleistungsansprüche werden nicht anerkannt, wenn - nach Verlassen unseres Betriebes - der Schaden darauf zurückzuführen ist, dass
 - die Ware von dritter Seite manipuliert oder repariert wurde,
 - die Ware einem anderen Verwendungszweck als vorgesehen zugeführt, die Betriebsanleitung nicht beachtet oder als allgemein bekannt voraussetzbare Regeln missachtet wurden,
 - der fällige Kaufpreis noch nicht bezahlt wurde, - die Beschädigung auf Fahrlässigkeit zurückzuführen ist,
 - die Beanstandung auf unrichtige Bestellung oder einem sonstigen Fehler des Kunden zurückzuführen ist.

3. Haftungsumfang

- 3.1. Ersatzansprüche jeder Art und gleich aus welchem Rechtsgrund, auch solche aus Verschulden bei Vertragsverhandlungen, positive Forderungsverletzung, oder unerlaubter Handlung gegen uns, unsere gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder Betriebsangehörige sind ausgeschlossen. Es sei denn, dass uns eigener Vorsatz zur Last fällt.

§ 6

Zahlungsbedingungen

1. Fälligkeit und Skonto

- 1.1. Falls nicht anders vereinbart ist der Kaufpreis für Lieferungen und Leistungen sofort ohne Abzug innerhalb von 8 Tagen zahlbar. Rechnungsbeträge unter EUR 150,- sind grundsätzlich sofort ohne Skonto zahlbar.
 - 1.2. Etwa eingeräumte Zahlungsziele berechnen sich ab jeweiligem Rechnungsdatum oder dem auf der Rechnung aufgedruckten Fälligkeitsdatum, so dass nach Ablauf der Frist ohne Mahnung Verzug eintritt (§284 Abs. 2 BGB). Dies gilt auch bei
-

ausnahmsweise vereinbarten Barzahlungsnachlässen oder Skonti; solche entfallen, wenn der Kunde nicht unsere Forderungen insgesamt erfüllt hat, ebenso wenn im Zeitpunkt der Zahlung andere fällige Forderungen offen stehen.

1.3. Teillieferungen werden gesondert berechnet und sind entsprechend den vorstehenden Bedingungen zu bezahlen.

1.4. Die Aufhebung einer Kreditwährung, auch soweit sie in der Einräumung von Zahlungsfristen im Rahmen dieser Bedingungen liegt, bleibt uns jederzeit vorbehalten. Insbesondere wird unsere Gesamtforderung sofort zur Zahlung fällig, wenn in den Vermögensverhältnissen des Käufers eine wesentliche Verschlechterung eintritt und Gefahr für die Realisierung unserer Forderung entsteht oder aber durch einen erheblichen Zahlungsverzug aufkommende Zahlungsschwierigkeiten vermutbar sind.

2. Erfüllung

2.1. Unsere Forderungen gelten erst dann als erfüllt, wenn die Gegenleistung uns zur uneingeschränkten Verfügung zusteht, bei bargeldloser Zahlung also erst dann, wenn der Gegenwert endgültig unserem Konto gutgebracht ist.

2.2. Zahlungen können mit schuldenbefreiender Wirkung nur an uns geleistet werden.

2.3. Die Annahme von Schecks oder Wechseln behalten wir uns vor. Nicht diskontierfähige Wechsel werden grundsätzlich nicht angenommen. Wechsel- und Scheckspesen gehen stets zu Lasten des Leistenden und sind sofort fällig. Die Hereinnahme von Wechseln gilt nicht als Barzahlung und lässt keinen Skontoabzug zu. Dasselbe gilt bei Scheckzahlungen, wenn diese nicht zur Erfüllung im Sinne obiger Bestimmungen führt.

3. Überschreitung der Leistungszeit, Verzug

3.1. Werden die vorerwähnten Leistungszeiten überschritten, so sind wir in jedem Fall berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen EURIBOR zu verlangen. Daneben steht uns der Ersatz der

Mahnkosten zu, welche auch pauschaliert mit EUR 5,- pro Mahnung berechnet werden können.

3.2. Weitergehende Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

4. Leistungsverweigerungsrecht, Aufrechnung

4.1. Die Geltendmachung eines Leistungsverweigerungsrechts durch Kaufleute usw. ist ausgeschlossen.

4.2. Der Kunde kann gegen unsere Ansprüche nur dann wirksam aufrechnen, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

4.3. Wir sind berechtigt, gegen sämtliche Forderungen aufzurechnen, die dem Kunden oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen gegen uns zustehen.

5. Rechnungslegung, Kontoabstimmung

5.1. Einwendungen gegen unsere Rechnungslegung, Kontoauszüge, Kontenabstimmungen usw. müssen schriftlich vorgebracht und innerhalb einer Ausschlussfrist von 4 Wochen nach Zugang des betreffenden Schriftstücks abgesandt werden. Erfolgt keine fristgerechte Einwendung, so gilt dies als Genehmigung der Rechnungssumme, des Saldos usw.

5.2. Stellt sich nachträglich eine offensichtliche Unrichtigkeit heraus, insbesondere bei Rechenfehlern, so können sowohl der Kunde als auch wir die Richtigstellung aufgrund gesetzlicher Ansprüche verlangen.

§ 7

Erfüllungsort/Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Erfüllungsort des Käufers ist Tostedt.

2. Gerichtsstand ist für beide Teile Tostedt, auch für Urkunden-, Wechsel- und Scheckprozesse.

3. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Internationalen Kaufrechts.
